

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

## FÜR DEN EINSATZ VON KABELMESSWAGEN (AUFTRAGNEHMER)

---

### § 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge über den Einsatz von Kabelmesswagen, die der LSW Netz GmbH & Co. KG (nachfolgend LSW Netz genannt) vom Auftraggeber erteilt werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt; es sei denn, die LSW Netz hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LSW Netz gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners der LSW Netz der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

---

### § 2 RANGFOLGE

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge und ggf. entsprechend:

- das Auftragschreiben des Auftraggebers
- das Leistungsverzeichnis
- etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen
- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einsatz eines Kabelmesswagens
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB, Teil C, Ausgabe 2012)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, Ausgabe 2012)

---

### § 3 AUFTRÄGE UND LEISTUNGSUMFANG

- 3.1 Die Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form an die LSW Netz mit Angabe einer Rechnungsanschrift. Mündliche Nebenabreden zur Beauftragung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Grundvoraussetzung für eine sichere Durchführung von Arbeiten ist u. a. eine klare, unmissverständliche Aufgabenstellung.
- 3.2 Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung der Parteien sind die schriftliche Vereinbarung, die alle Abreden zwischen den Parteien umfassend wiedergibt sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 3.3 Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der LSW Netz. Darüber hinausgehende Leistungen sind in den Leistungen der LSW Netz nicht enthalten und gesondert zu vergüten.
- 3.4 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung (insbesondere der Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) zu den Anforderungen an das Betreiben von Kabelmesswagen (BG-Information BGI 5191 – Betrieb von Kabelmesswagen)), nach den anerkannten Regeln der Technik, der Wirtschaftlichkeit sowie nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ausschließlich durch qualifizierte Mitarbeiter der LSW Netz durchgeführt.
- 3.5 Sind an einem Erfüllungsort mehrere Unternehmen tätig, obliegt dem Auftraggeber die Koordinierung der Lieferung und Leistung dieser Unternehmen.
- 3.6 Bei Erfordernis der Stellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gem. § 3 BaustellV wird dieser kostenfrei für die LSW Netz vom Auftraggeber gestellt.
- 3.7 Aufgrund der Komplexität von Kabelfehlern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggf. mehrere kostenpflichtige Kabelmesswageneinsätze zur Kabelfehlerortung erforderlich sind.

---

#### § 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber wird unentgeltlich sämtliche für eine sachgerechte Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlichen Grundstücke, Räumlichkeiten und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen, sofern diese nach der Natur des Auftrags durch ihn zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 4.2 Insbesondere hat der Auftraggeber nach vorheriger Benachrichtigung dem Auftragnehmer oder seiner Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Teile des Grundstücks und der Räume zugänglich sind.
- 4.3 Der Auftraggeber hat der LSW Netz alle Informationen zu geben und alle Voraussetzungen zu erfüllen, die benötigt werden, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können.
- 4.4 Verzögerungen, welche entstehen, weil der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

---

#### § 5 PREISE

- 5.1 Die Vergütung für Leistungen der LSW Netz wird nach den tatsächlich entstandenen Zeiten einschließlich Reisezeiten berechnet (Zeithonorare), wenn nichts anderes vereinbart wird. Sonn- und Feiertage, Überstundenzuschläge für Nacharbeit werden entsprechend beaufschlagt. Abgerechnet wird nach Einsatzzeit vom Betriebshof Fallersleben bis zur Rückkehr zum Betriebshof Fallersleben.
- 5.2 Angebote der LSW Netz werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erstellt, welche die Preisgrundlage auch in der Abwicklung darstellen. Änderungen in den vorgenannten Regelwerken, die eine abweichende Ausführung erfordern, führen zu einer Preisüberprüfung und ggf. Preisanpassung.
- 5.3 Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Preise Nettopreise. Allen sich aus den Verträgen ergebenden Rechnungsbeträgen, mit Ausnahme der Pauschalen für Mahnungen, Nachinkasso und Verzugszinsen, wird Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

---

#### § 6 KOSTEN FÜR NICHT DURCHGEFÜHRTE AUFTRÄGE

Der entstandene und zu belegende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
- ein benötigtes Ersatzteil nicht (mehr) zu beschaffen ist,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

---

#### § 7 ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN, KÜNDIGUNGSRECHT

- 7.1 Rechnungen können nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.2 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und für die LSW Netz kostenfrei zu leisten.
- 7.3 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der LSW Netz.
- 7.4 Im Falle einer Mängelrüge dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug kann die LSW Netz, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal in Rechnung stellen.
- 7.6 Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Auftragnehmer nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

7.7 Die LSW Netz ist berechtigt, folgenden pauschalen Verzugsschaden geltend zu machen:

- 1. Mahnung im Fall von § 286 Abs. 3 BGB: 3,50 EUR
- jede weitere Mahnung: 3,50 EUR

Für eine verzugsbegründende Mahnung besteht keine Zahlungspflicht. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass der LSW Netz ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

7.8 Leistet der Auftraggeber trotz Mahnung nicht, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die bisherige Leistung ist nach den im Angebot festgelegten Preisen zu berechnen. Die gesetzlichen Kündigungsrechte und -folgen bleiben unberührt.

## § 8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc. sowie für eingebautes Material beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrags ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
- 8.3 Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.
- 8.4 Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgt.
- 8.5 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung steht.
- 8.6 Alle in Vertragsdokumenten aufgeführten technischen Beschreibungen sind, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben, als Beschaffenheitsmerkmal und nicht im Sinne von Garantien gem. §§ 443, 444, 439 BGB zu verstehen.

## § 9 HAFTUNG

- 9.1 Die LSW Netz haftet für von ihr zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihr unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt.
- 9.2 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen die LSW Netz und deren ggf. eingesetzte Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen – insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind –, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LSW Netz, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt, ebenso die Haftung der LSW Netz in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Die LSW Netz haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen und Daten und entgangenen Gewinn.
- 9.3 Die LSW Netz haftet nicht für Änderungen oder Schäden, die durch den Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der LSW Netz an den Lieferungen oder Leistungen der LSW Netz vorgenommen bzw. verursacht wurden.
- 9.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LSW Netz nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 10 ABTRETUNGSVERBOT

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LSW Netz.

---

## § 11 LEISTUNGSZEIT

- 11.1 Der Zeitpunkt der Leistungserbringung wird jeweils individuell vereinbart. Sofern dies nicht der Fall ist, wird er durch die LSW Netz festgelegt. Störungen der LSW Netz mit Versorgungsunterbrechungen werden bevorzugt behandelt. Externe Beauftragungen werden bei eigenen Störungen der LSW Netz verschoben.
- 11.2 Die vereinbarten Fristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen für die Dauer des Vorliegens von Umständen höherer Gewalt und ähnlicher unvorhergesehener, nach Vertragsschluss eingetretener Hindernisse, die nicht durch die LSW Netz zu vertreten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten bzw. Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende sowie Art des Hindernisses werden dem Auftraggeber durch die LSW Netz unverzüglich mitgeteilt. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

---

## § 12 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrags sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen, sofern diese nicht vertragsgemäß in die Vertragserfüllung einbezogen sind.

---

## § 13 GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Wolfsburg.

---

## § 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.